



## **Busfahrer**

### **F7 Schulungen Fahrpersonal (2)**

Werden zusätzliche Schulungen und praktische Trainings zu den Themen Verkehrssicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz durchgeführt?

Die in der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) genannten 35 Stunden im Fünf-Jahreszeitraum sind als Mindestumfang der Weiterbildung anzusehen. Es ist zweckmäßig, weitere Schulungsmaßnahmen durchzuführen wie beispielsweise

- Schulungen zur Ersten Hilfe
- Schulung zur Verwendung von Alkoholtestern
- Schulung zum Umgang mit Feuerlöschern
- Schulungen zum Anlegen von Schneeketten
- Schulung zu Fahrkartenverkauf und Bedienung der Druckersysteme
- Schulung Verhalten im Brandfall (Evakuierung, erste Löschmaßnahmen, usw.)

Die durchgeführten Schulungen müssen zusätzlich zu den genannten 35 Stunden im Fünf-Jahreszeitraum durchgeführt werden. Die Dokumentation dieser Schulung ist durch Unterschrift der Fahrer auf einer Teilnehmerliste nachzuweisen.